

Rheingauer Weinbauwoche 2024

Kurzfassungen

INHALT

ZUKUNFT ETIKETTIERUNG: NÄHRWERT UND ZUTATENANGABEN MAXIMILIAN BRÜCKNER REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, DEZERNAT V 51.2 WEINBAU	1
NEUES AUS DER WEINBAUFÖRDERUNG JOHANNA REICHERT REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, DEZERNAT V 51.2 WEINBAU	4
GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ZUR DÜNGUNG IM WEINBAU JAN SCHÄFER REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, DEZERNAT V 51.2 WEINBAU	11
BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE PERSPEKTIVEN FÜR DIE STEILLAGEN IM RHEINGAU DR. LARISSA STRUB HOCHSCHULE GEISENHEIM UNIVERSITY, INSTITUT FÜR WEIN- UND GETRÄNKEWIRTSCHAFT	14

ZUKUNFT ETIKETTIERUNG: NÄHRWERT UND ZUTATENANGABEN

MAXIMILIAN BRÜCKNER

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, DEZERNAT V 51.2 WEINBAU

Seit dem 08.12.2023 gelten für Wein und Weinerzeugnisse in der EU neue Bezeichnungsvorschriften. Mit der EU-Verordnung (EU) 2021/2117 wurde eine neue verpflichtende Deklarationspflicht eingeführt, die vorsieht, dass Wein und Weinerzeugnisse ein Zutatenverzeichnis und Nährwertangaben aufweisen müssen. Dies gilt nicht nur für Etiketten, sondern auch für Preislisten, Bestellkataloge sowie Webshops. Bei Traubensaft galt die Pflicht der Angaben von Nährwerten und Zutaten schon seit dem 13.12.2016. Eine Veränderung des Rechts wurde angestrebt, da die EU der Meinung ist, dass die bisherigen Deklarationen die Weinbranche privilegieren und näher an die der Lebensmittelbranche gerückt werden sollen. Des Weiteren sollen sie der Aufklärung der Verbraucher dienen.

Der Jahrgang 2023 ist von dieser Deklarationspflicht weitestgehend verschont geblieben. Grund hierfür ist die Definition wann ein Wein hergestellt wurde. Per Definition ist ein Wein dann hergestellt, sobald er die Kriterien für die jeweilige Weinkategorie erfüllt (EU (VO) 2013/1908). Für die Kategorie Wein (Q.b.A bis einschl. Auslese) bedeutet dies, dass dieser zum 08.12.2023 einen vorhandenen Alkoholgehalt von 7% vol. und eine Gesamtsäure von 3,5g/l aufweisen muss. Anders sieht es hier bei Schaumwein aus. Die einfache Herstellung der Grundweine

zur Schaumweinbereitung reicht nicht aus, um von der der Nährwert und Zutaten Angabe befreit zu werden. Schaumwein gilt erst durch seine zweite Gärung, das Erreichen des benötigten Überdrucks und des erforderlichen Alkoholgehalts als hergestellt. Auch wenn für die Weine des 23er Jahrgangs noch keine Pflicht besteht so können Händler bereits die Umsetzung schon früher fordern.

Zur Darstellung der Nährwerttabelle und des Zutatenverzeichnisses gibt es zwei Möglichkeiten, klassisch auf dem Etikett wie bei Lebensmitteln üblich oder als e-Label. Bei Letzterem werden das Zutatenverzeichnis und die Nährwerttabelle mittels QR-Codes auf eine neutrale Internetseite verwiesen, auf der die Informationen hinterlegt sind. Wichtig ist hierbei, das auf dieser Seite keine Werbung geschaltet, kein Kaufinteresse geweckt, keine Cookies gespeichert und keine Nutzerdaten der Kunden gesammelt werden. Da das e-Label Digital ist müssen trotzdem noch Informationen auf das Etikett. So muss der QR-Code eine Überschrift haben z.B. „Zutaten und Nährwerttabelle“, der Brennwert muss angegeben und Allergene müssen weiterhin auf das Etikett gedruckt werden.

Bei der Erstellung des Zutatenverzeichnisses gilt es einige Regeln zu beachten.

- Die Zutatenliste eine eindeutige Überschrift (z.B. Zutaten).
- Alle Zutaten sind in absteigender Reihenfolge aufzuführen. Bei Zutaten unter zwei Prozent Mengenanteil, darf in beliebige Reihenfolge aufgelistet werden. Als Hauptzutat gilt bei Weinerzeugnissen „Trauben“ die immer zuerst genannt wird. Sollte der Wein angereichert werden folgt „Saccharose“ bzw. „Traubenmostkonzentrat“. Weitere zu listende „Zutaten“ im Verzeichnis sind die zugesetzten Lebensmittelzusatzstoffe - nicht zu verwechseln mit den oenologischen Verarbeitungshilfsstoffen. Unter den Verarbeitungshilfsstoffen zählen Enzyme, Hefen, Adsorptionsmittel wie Aktivkohle, Hefenährstoffe usw. (komplette Liste in der EU-Verordnung 2019/934) und müssen nicht angegeben werden. Zu den Lebensmittelzusatzstoffen die angegeben werden müssen, zählen die Säureregulatoren (Wein-, Äpfelsäure ...), Stabilisatoren (Zitronensäure, Metweinsäure...), Konservierungsstoffe und Antioxidantien (Sulfite, L-Ascorbinsäure...) sowie Gase und Packgase (Kohlendioxid, Stickstoff ...).
- In der Zutatenliste, müssen die Lebensmittelzusatzstoffe mit ihrem Funktionsklassennamen gefolgt von der Bezeichnung angegeben werden. E-Nummer dürfen auch verwendet werden.
- Bei den Stabilisatoren sowie bei den Säureregulatoren darf eine gesonderte Kennzeichnung erfolgen. So dürfen höchstens drei Zutaten genannt werden, wenn zumindest eine davon verwendet wurde, z.B. „Enthält Weinsäure und/oder Äpfelsäure und/oder Milchsäure“.
- Gase die bei der Abfüllung verwendet werden, müssen nicht explizit angegeben werden. hier reicht „unter Schutzatmosphäre gefüllt“.
- Zutaten die eine Allergie auslösen können müssen angegeben werden auch wenn sie Verarbeitungshilfsstoffe sind. Diese müssen sich von den anderen Zutaten abheben (Fett gedruckt).

g) Wird Schaumwein hergestellt müssen die Begriffe „Fülldossage“ und „Versanddossage“ verwendet werden.

Für die Nährwerttabelle sind 7 Nährwerte (Brennwert, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz, gesättigte Fettsäuren, Fett) in Tabellenform anzugeben. Für die Berechnung werden in der Regel keine gesonderten Untersuchungen benötigt, da die Werte aus den Ergebnissen der AP-Untersuchung ermittelt werden können. Die Nährwerte in der Tabelle beziehen sich auf 100ml. Wenn gewünscht kann die Nährwertangabe pro Portion angegeben werden. Salz, Fett, gesättigte Fettsäuren und Eiweiß kommen nur in geringen Mengen im Wein vor und müssen nicht gesondert untersucht werden. Diese vier Angaben können in der Tabelle mit Referenzwerten aufgelistet werden oder es wird unterhalb der Tabelle „enthält geringfügige Mengen von ...“ geschrieben. Die Brennwert Berechnung erfolgt aus den Inhaltsstoffen Alkohol, Glycerin, Zucker und Gesamtsäure. Einzig für das Glycerin fehlen die Werte bei den gängigen Untersuchungen. Hier darf mit festen Faktoren gerechnet werden. Weine der Qualitätsstufen Auslesen bis Trockenbeerenauslesen oder Weinen aus Botrytis belasteten Trauben weisen einen höheren Glycerin Gehalt auf - hier ist eine Glycerinbestimmung notwendig. Zur Berechnung der Nährwerte kann man einen Nährwertrechner nutzen. Einer findet sich auf der Homepage des Weinbaudezernates. Für die Nährwertangaben gibt es aufgrund von z.B. Analysenschwankungen Toleranzen (EU-Leitfaden) die eingehalten bzw. akzeptiert werden.

Zutatenverzeichnis und Nährwerttabelle für Wein müssen in einer EU-Sprache angegeben werden. Wird der Wein exportiert müssen die Allergene in der jeweiligen Landessprache zu lesen sein.

Für die Umsetzung der neuen Richtlinien sollte sich genügend Zeit genommen werden, um alle Vorgaben umzusetzen. Es muss bedacht werden, dass Etiketten umgestellt, Homepage und Werbemittel überarbeitet und, falls das e-Label verwendet wird, ob man selbst die Daten hosten möchte oder mit einem externen Dienstleister zusammenarbeitet. Wichtig ist ebenfalls, dass die Liste der eingesetzten Behandlungsmittel überdacht wird, da einige später auf der Zutatenliste erscheinen müssen.

NEUES AUS DER WEINBAUFÖRDERUNG

JOHANNA REICHERT

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, DEZERNAT V 51.2 WEINBAU

Für die Weinbaubetriebe in Hessen werden aktuell mehrere Förderungsprogramme speziell für Rebflächen sowie für gezielte einzelbetriebliche Investitionsmaßnahmen angeboten. Diese sollen im Folgenden kurz vorgestellt und auf wesentliche Änderungen aufmerksam gemacht werden.

1. Ökologischer Weinbau

Rechtsgrundlage:

Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM (B.1)

Antragsstellung:

- Auszahlungsantrag bis zum **15. Mai 2024** über den Gemeinsamen Antrag (GA) sowie den Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN)
- Ein Übertragungs- oder Verringerungsantrag ist **vor Abgabe des Auszahlungsantrags** bis zum **15. Mai 2024** möglich
- Zuwendungsanträge für Neuantragssteller und Erweiterungsanträge bis zum **1. Oktober 2024** mit Wirkung für das Folgejahr
- Die Antragsstellung erfolgt digital über das Agrarportal Hessen

Zuwendungsbestimmungen:

- Vor der erstmaligen Erteilung eines Zuwendungsbescheids ist ein Kontrollstellenvertrag vorzulegen
- Die Auswertung sämtlicher Kontrollbesuche der Kontrollstelle muss **unverzüglich** an die Bewilligungsstelle geschickt werden
- Förderfähiges Antragsvolumen mind. 500 €/Jahr, d.h. mind. 0,38 ha bestockte Rebfläche für Neueinsteiger (gemäß Fördersatz von 1.325 €/ha für Neueinsteiger) oder 0,5 ha bestockte Rebfläche für Beibehalter (gemäß Fördersatz von 1.000 €/ha für Beibehalter)
- Verpflichtungszeitraum 5 Jahre

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Herr Müller

Tel. 06123-9058-24

wolfgang.mueller@rpda.hessen.de

2. Pheromoneinsatz im Weinbau

Rechtsgrundlage:

Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM (E.1)

Antragsstellung:

- Antragsberechtigt sind Pheromongemeinschaften und Einzelbetriebe
- Flächenveränderungen sind bis zum **15. November** für das Folgejahr zu stellen, wobei in den letzten zwei Jahren des Verpflichtungszeitraums keine Änderungen mehr möglich sind
- Ein Auszahlungsantrag ist bis zum **15. Mai 2024** zu stellen

Zuwendungsbestimmungen:

- Verpflichtungsfläche mind. 1 ha Rebfläche
- Verpflichtungszeitraum 5 Jahre

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Frau Reichert Tel. 06123-9058-29 johanna.reichert@rpda.hessen.de

3. Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

Rechtsgrundlage:

Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM (E.3)

Antragsstellung:

- Steillagenbetriebe, die einen gültigen Zuwendungsbescheid haben, stellen bis zum **15. Mai 2024** einen Auszahlungsantrag
- Erweiterungsflächen, Flächenübergaben/-übernahmen sind **vom 1. Oktober 2024 bis 15. November 2024** mitzuteilen
- Interessierte Betriebe können ab dem **1. Oktober 2024 - 15. November 2024 auf Antrag** in das Programm mit einer fünfjährigen Verpflichtung einsteigen

Zuwendungsbestimmungen:

- Förderfähig sind nur ganzjährig bestockte Rebflächen in Steillagen
- Der Antragssteller muss ab dem 1. Januar des jeweiligen Antragsjahres die Verfügungsberechtigung über die Antragsfläche besitzen
- Der Umfang der förderfähigen Steillagenfläche je Betrieb muss mind. 0,1 ha (10 Ar) betragen
- Flächengrundlage sind die Weinbauparzellen lt. Weinbaukartei
- Ein Wechsel der Förderfläche im laufenden Jahr ist nicht zulässig!
- Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Auflagen der „Grundsätze der umweltschonenden Bewirtschaftung für den Erhalt des Weinbaus in Steillagen“ einzuhalten.

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Herr Seith

Tel. 06123-9058-27

christopher.seith@rpda.hessen.de

4. Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Rechtsgrundlage:

Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) Nr. 2021/2115 in Verbindung mit dem GAP Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland und der Richtlinie Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein

Antragsstellung:

- Auszahlungsantrag bis **15. Mai 2024** über den Gemeinsamen Antrag (GA) sowie den Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN)
- Auszahlungsantrag nur für Flächen möglich, für die im Vorjahr die beantragte Maßnahme genehmigt wurde
- Beantragte und bewilligte Umstrukturierungsmaßnahmen müssen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden
- Gefördert wird die Nettofläche, d.h. die tatsächlich mit Reben bepflanzte Fläche, definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke, zuzüglich eines Puffers
- Neue Flächen, die 2025 bestockt werden sollen, können ab Mitte des Jahres, spätestens jedoch bis zum **31. August 2024** beantragt werden
- Förderfähig sind nur Flächen, deren förderrelevanten Merkmale in der amtlichen Weinbaukartei des Landes Hessen dokumentiert sind

Zuwendungsbestimmungen:

- Ab der Antragsstellung 2022 ist ein Klonen- und/oder Unterlagenwechsel nicht mehr förderfähig!
- Somit muss die Anpflanzung im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung zwingend mit einem Rebsortenwechsel und/oder einer Veränderung der Zeilenbreite einhergehen

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Frau Eberding Tel. 06123-9058-38 jenny.eberding@rpda.hessen.de

Herr Müller Tel. 06123-9058-24 wolfgang.mueller@rpda.hessen.de

5. Investitions- und Innovationsförderung

Rechtsgrundlage:

Art. 58 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 in Verbindung mit dem GAP Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland und der Richtlinie Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein

Antragsstellung:

- Anträge können grundsätzlich **ganzjährig** gestellt werden, die Auswahl und Bewilligung der förderfähigen Anträge erfolgt jedoch zu ausgewählten Stichtagen:
31. Januar, 30. April, 31. Juli und **31. Oktober**
- Zur Teilnahme eines Antrags am Auswahlverfahren muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen notwendigen Anlagen spätestens 10 Werktage vor dem jeweiligen Auswahltermin vorliegen. Später eingehende Anträge werden beim nächsten Auswahltermin berücksichtigt
- Die drei Vergleichsangebote sind schriftlich mit einem Leistungsverzeichnis anzufordern
- Die Bewilligung erfolgt abhängig von Projektauswahlkriterien. Förderfähig sind hierbei vorrangig Maßnahmen, die eine positive Auswirkung auf die Energieeinsparung im Betrieb, die Verbesserung der globalen Energieeffizienz und/oder der Stärkung ökologisch nachhaltiger Prozesse haben.
- Die bewilligten Maßnahmen müssen bis zum Ende des darauffolgenden EU-Haushaltsjahres (Stichtag 15. Oktober) abgeschlossen sein

Zuwendungsbestimmungen:

- Förderfähig sind ausschließlich Investitionen in neue Wirtschaftsgüter

- Mindestinvestitionsvolumen 10.000 € (Nettoinvestition), wobei ein Antrag aus mehreren Teilmaßnahmen bestehen kann. Das Mindestinvestitionsvolumen je Teilmaßnahme beträgt 5.000 € (netto)
- Da Barriquefässer (≤ 350 l) in ihrer regelmäßigen Nutzungsdauer nicht der Zweckbindungsfrist von mind. 5 Jahren entsprechen und in der Regel eine Ersatzinvestition für ausgesonderte Fässer darstellt, sind sie **nicht** im Sinne der Richtlinie förderfähig.
- Der Höchstbetrag der Zuwendung ist grundsätzlich auf 210.000 € je Antragssteller/Unternehmer im Programmzeitraum von 2024-2026 begrenzt
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Herr Seith Tel. 06123-9058-27 christopher.seith@rpda.hessen.de

6. Direktzahlungen für Rebflächen

Rechtsgrundlage:

Erste Säule der Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Antragsstellung:

- Auszahlungsantrag für die Gewährung von Direktzahlungen bis **15. Mai 2024** über den Gemeinsamen Antrag (GA) sowie den Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN)
- Die Antragsstellung erfolgt digital über das Agrarportal Hessen
- Ab 2023 Wegfall der Zahlungsansprüche, da in Deutschland mittlerweile mit Einheitsbeträgen gearbeitet wird

Zuwendungsbestimmungen:

- Förderfähig sind Schläge mit einer Mindestgröße von 0,1 ha, wobei benachbarte Schläge mit gleicher Nutzungsart zusammengefasst werden können
- Der Betrieb muss mindestens 1 ha bewirtschaften, um einen Antrag stellen zu können

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Herr Müller Tel. 06123-9058-24 wolfgang.mueller@rpda.hessen.de
Frau Eberding Tel. 06123-9058-38 jenny.eberding@rpda.hessen.de
Herr Seith Tel. 06123-9058-27 christopher.seith@rpda.hessen.de

7. Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft

Rechtsgrundlage:

Richtlinie Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (RL-EFP)

Antragsstellung:

- Gefördert werden u.a. Maßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung durch Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter (z.B. bauliche Anlagen) oder Investitionen zur Erschließung alternativer Einkommensquellen (Diversifizierung)
- Seit 2022 sind Investitionen in Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen förderfähig
- Anträge auf Gewährung einer einzelbetrieblichen Investitionsförderung können grundsätzlich **ganzjährig** gestellt werden, wobei es 4 Auswahltermine/Jahr für eine Bewilligung gibt
- Zuständige Bewilligungsstellen sind die örtlichen Landwirtschaftsbehörden bei den Landräten
- Das Dezernat Weinbau ist zuständig für die betriebswirtschaftliche Bewertung der geplanten Maßnahmen und die Erstberatung interessierter Antragssteller

Zuwendungsbestimmungen:

- Je nach geplanter Maßnahme sind umfangreiche betriebsindividuelle Voraussetzungen zu erfüllen. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen persönlichen Beratungstermin

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Frau Reichert Tel. 06123-9058-29 johanna.reichert@rpda.hessen.de

Herr Seith Tel. 06123-9058-27 christopher.seith@rpda.hessen.de

8. Digitalisierung in der Landwirtschaft

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft (RL-IZ)

Antragsstellung:

- Die Antragsstellung ist **ganzjährig** möglich
- Es kann nur ein Antrag pro Jahr gestellt werden, wobei dieser mehrere Fördergegenstände beinhalten kann
- Die Antragsstellung erfolgt online über das Agrarportal Hessen
- Zuständige Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Gießen
- Das Vorhaben muss bis zum **31. Dezember 2024** beantragt **und** bewilligt werden

Zuwendungsbestimmungen:

- Produkt muss auf der **Produktliste** enthalten sein
- Mindestinvestitionssumme 1.500 € (netto) bei Agrarsoftware und 10.000 € (netto) bei Düng-Sensoren und Pflanzenschutztechnik
- Mind. drei Vergleichsangebote von unterschiedlichen Anbietern je Fördergegenstand
- Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden
- Die Zweckbindung beträgt bei der Agrarsoftware sowie Nutzungslizenzen mind. 3 Jahre, bei den restlichen Fördergegenständen 5 Jahre

Gefördert werden kann

- Der Erwerb und Installation von Agrarsoftware-Produkten sowie der Erwerb von Nutzungslizenzen mit einer mindestens dreijährigen Nutzungsdauer
- Einsatz von Sensortechnologie zur organischen und mineralischen Düngung
- Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes
- Beratung zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen sowie zu digitalen Produkten und Dienstleistungen
- Anschaffung oder Entwicklung digitaler Technologien, Ausstattungen sowie IT-Anwendungen in der landwirtschaftlichen Praxis, die zur Steigerung einer wirtschaftlichen und effizienten Produktionsweise beitragen

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Frau Reichert

Tel. 06123-9058-29

johanna.reichert@rpda.hessen.de

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ZUR DÜNGUNG IM WEINBAU

JAN SCHÄFER

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, DEZERNAT V 51.2 WEINBAU

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Düngung im Weinbau sind sehr umfangreich. Dabei gilt es die Auflagen des Düngegesetzes und die Bestimmungen der auf diesem Gesetz erlassenen Verordnungen einzuhalten bzw. umzusetzen. Nachfolgend werden die wichtigsten düngerechtlichen Grundlagen und die sich daraus ableitenden Vorschriften für den hessischen Weinbau zusammengefasst.

1. Düngegesetz (DüngG)

Das Düngegesetz definiert Vorgaben über das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln sowie Kultursubstraten. Dabei wird das Ziel verfolgt...

- a. die Ernährung von Nutzpflanzen sicherzustellen,
- b. die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern,
- c. Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie den Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden,
- d. einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen zu gewährleisten und
- e. Rechtsakte der Europäischen Union (u.a. EU-Richtlinien) umzusetzen bzw. durchzuführen.

2. Düngemittelverordnung (DüMV) und Wirtschaftsdüngerverordnung (WDüngV)

Die DüMV regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Dies umfasst insbesondere die Zulassung und Kennzeichnung von Düngemitteln. Bestimmungen über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger werden nochmals gesondert durch die WDüngV präzisiert.

3. Düngeverordnung (DüV) und Ausführungsverordnung (AVDüV)

Mit der Düngeverordnung wird die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Bodenhilfsstoffe konkretisiert. Es werden Anwendungsbestimmungen, Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote insbesondere für stickstoff- sowie phosphathaltige Düngemittel formuliert und Vorgaben zur Nährstoffbedarfsermittlung sowie Dokumentation gemacht. Mit der AVDüV werden die mit Nitrat (rote) und Phosphor (gelbe) belasteten Gebiete in Hessen rechtsverbindlich ausgewiesen. Zudem werden abweichende und ergänzende Vorschriften zur DüV, die sich vor allem aus

§ 13 a der DüV ergeben, formuliert. Diese betreffen insbesondere die Gewässerschutzanforderungen sowie die Ausnahmeregelungen bei der Düngebedarfsermittlung und Dokumentationspflicht für landwirtschaftliche Betriebe in Hessen.

Anwendungsbestimmungen sowie Anwendungsbeschränkungen und Sperrfristen:

Prinzipiell ist auf ein Gleichgewicht zwischen dem Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung aus dem Boden sowie durch Düngung unter Berücksichtigung von Standortbedingungen zu achten. Düngemaßnahmen sind in Bezug auf Aufbringungszeitpunkte und -menge an den Nährstoffbedarf der Reben anzupassen und Nährstoffeinträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser zu vermeiden. Daher gilt ein hangneigungsabhängiger Abstand zu Oberflächengewässern. Bei einer Hangneigung bis 5 % bzw. ab 10 % auf den ersten 20 m zur Böschungsoberkante beträgt der Abstand entsprechend 4 m bzw. 5 m. Beträgt die Hangneigung durchschnittlich 15 % auf den ersten 30 m, muss ein Abstand von 10 m eingehalten werden. In belasteten (roten & gelben) Gebieten gilt ein verschärfter Abstand von 5 m bis 5% und 10 m ab 10 % bzw. 15 % Hangneigung. Außerdem darf das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Abweichend davon dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen erfolgt. Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte darf in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht auf Rebflächen aufgebracht werden. In diesem Zeitraum gilt ebenfalls ein Ausbringverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 %). In belasteten Gebieten gilt ein zeitlich verschärftes Ausbringverbot, für die in den beiden vorangestellten Sätzen definierten Düngemittel, im Zeitraum vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar. Nährstoffe aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamt-N im Betriebsdurchschnitt 170 kg Gesamt-N/ha/a nicht überschreitet. Abweichend davon darf im Falle von Kompost die aufgebrachte Menge an Gesamt-N im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Gesamt-N/ha nicht überschreiten. In Nitrat belasteten Gebieten gilt eine schlagbezogene Obergrenze von 170 kg/ha/a. Eine Ausnahme besteht, wenn im Durchschnitt der Flächen in belasteten Gebieten maximal 160 kg Gesamt-N/ha/a und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha/a aus mineralischen Düngemitteln aufgebracht wird. In diesem Fall darf die schlagbezogene Obergrenze überschritten werden.

Düngebedarfsermittlung und Dokumentationspflicht für Stickstoff und Phosphat:

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an N (>50 kg/ha/a) oder P₂O₅ (>30 kg/ha/a) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Dabei können für die N-Bedarfsermittlung entweder repräsentative Bodenproben, nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder Beratungseinrichtung durch Übernahme der Ergebnisse der Untersuchungen vergleichbarer Standorte oder Berechnungs- und Schätzverfahren die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen angewendet werden. Der in roten Gebieten ermittelte Gesamtstickstoffbedarf aller Schläge ist um 20 % zu reduzieren, außer wenn im Flächendurchschnitt max. 160 kg Gesamt-N/ha/a und davon max. 80 kg Gesamt-N/ha/a aus mineralischen Düngemitteln aufgebracht wird. Im Fall der Phosphat-Bedarfsermittlung müssen repräsentative Bodenuntersuchungen durchgeführt werden, die in einem Turnus von mindestens 6 Jahren vorliegen müssen. Ausgenommen von der Phosphat-Bedarfsermittlung sind Schläge, die kleiner als ein Hektar sind. Die tatsächliche Düngung darf den ermittelten Düngebedarf nicht überschreiten, Teilgaben sind zulässig. Eine Überschreitung des ermittelten Düngebedarfs ist nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht. Der N-Mehrbedarf ist neu zu ermitteln und auf 10 % zu beschränken. Vor dem Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen deren Gehalte an Gesamt-N, Verfügbarem-N oder Ammonium-N und der Gesamt-P-Gehalt bekannt sein. Die Düngebedarfsermittlung und betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs sind bis spätestens zum 31.03. des Düngejahres zu dokumentieren. Alle Düngemaßnahmen müssen spätestens 2 Tage nach Ausbringung aufgezeichnet und 7 Jahre aufbewahrt werden.

Befreiung von der Düngebedarfsermittlung und Dokumentationspflicht

Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamt-N oder 30 kg Phosphat je Hektar im Jahr aufbringen, sind von der Erstellung einer Düngebedarfsermittlung befreit. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen nicht für Weinbaubetriebe, die höchstens 3 ha Reben außerhalb der belasteten und eutrophierten Gebiete bewirtschaften und keine außerhalb des Betriebes angefallenen Wirtschaftsdünger, Gärreste oder Festmist in ihren Betrieb aufnehmen. Liegen die bewirtschafteten Flächen in einem eutrophierten oder mit nitratbelastetem Gebiet, reduziert sich die Befreiung zur Aufzeichnungspflicht auf Betriebe, die nicht mehr als 1 Hektar Rebfläche bewirtschaften. Weinbaubetriebe mit ergänzender Landwirtschaft, müssen die zusätzlichen Anforderungen des § 13a Abs. 3 Nr. 9 und Abs. 7 Nr. 1 der

DüV erfüllen. Eine Befreiung besteht außerdem für Flächen, die unter § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der DüV genannt werden (u.a. Rebschulflächen) sowie im Falle von Phosphat für Schläge, die kleiner als ein Hektar sind.

4. Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)

Ziel der Stoffstrombilanz ist es, Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben transparent und überprüfbar abzubilden. Ab dem 1. Januar 2023 sind Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder bei Aufnahme externer Wirtschaftsdünger zur Stoffstrombilanzierung verpflichtet.

5. Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Die BioAbfV gilt beispielsweise für Biokomposte, Grünschnitt, Holzhäckseln und Rinde. Somit ist die Ausbringungsmenge der genannten Stoffe, je nach Grenzwerten für Schwermetalle, auf 20-30 t Trockenmasse je Hektar für einen dreijährigen Turnus beschränkt.

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE PERSPEKTIVEN FÜR DIE STEILLAGEN IM RHEINGAU

DR. LARISSA STRUB

HOCHSCHULE GEISENHEIM UNIVERSITY, INSTITUT FÜR WEIN- UND GETRÄNKEWIRTSCHAFT

Die ökonomischen Rahmenbedingungen im Weinbau verschärfen sich durch eine gleichzeitige Angebots- und Nachfragekrise. Während die Kosten stark angestiegen sind, führen steigende Weinpreise zu rückläufigem Absatz bei den Verbrauchern, die durch Inflation Realeinkommen verloren haben. Direktvermarkter erzielen noch weitestgehend unveränderte Umsätze, für Fassweinbetriebe sind jedoch die Erlöse pro Liter bei gestiegenen Kosten dramatisch gefallen. Komplexe Vegetationsverläufe aufgrund der veränderten klimatischen Voraussetzungen stellen eine weitere Herausforderung dar. Insbesondere Weinbaubetriebe mit einem hohen Anteil an Steillagen und dadurch verursachter kostenintensiver Bewirtschaftung suchen intensiv nach Maßnahmen, die die Kosten senken und die Profitabilität wiederherstellen. Im Folgenden werden Optionen zur Optimierung der betriebswirtschaftlichen Situation der Traubenproduktion in Steillagen skizziert.

Direktzug in Steillagen durch Querterrassen

Querterrassen in Steillagen ermöglichen eine Bewirtschaftung im Direktzug und damit eine deutliche Kostenersparnis. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass nicht alle Standorte gut für eine Umwandlung geeignet sind, da die Einrichtung der

Terrassen große Bodenbewegungen erfordert. Entsprechende geologische Gegebenheiten sind unabdingbar. Besonders vorteilhaft sind Querterrassen mit einer Mindestlänge von 100m, da durch die Minimierung der Wendezeiten viel Zeit eingespart werden kann. Unsere Ergebnisse zeigen, dass die Investitionskosten für die Planie in Höhe von ca. 25.000 € pro Hektar durch die geringeren Kosten der Bewirtschaftung in weniger als 10 Jahren amortisiert sind (Subventionen eingerechnet). Die Profitabilität einer Querterrassierung ist insbesondere abhängig von der Verfügbarkeit von Wasser. In den ersten Standjahren ist eine gute Wasserversorgung essenziell, um ein rasches Anwachsen der Jungreben zu ermöglichen. Andernfalls sind fünf und mehr Jahre ohne Erträge keine Seltenheit. Die Planung einer Bewässerungsmöglichkeit ist entsprechend Pflicht. Auch ist zu beachten, dass das Ertragsniveau niedriger ist als in Falllinie, da abhängig von der Hangneigung weniger Reben gepflanzt werden können. Der entscheidende Faktor für die Profitabilität sind die Preise, zu denen der Wein später verkauft werden kann. Wenn die Kosten in der aktuellen Situation mit einer Bewirtschaftung in Falllinie nicht durch entsprechende Marktpreise gedeckt werden konnten und entsprechend hohe Verluste erwirtschaftet werden, muss eine Investition in die Einrichtung von Querterrassen gut durchgerechnet werden. Auch das mit der Investition mit der Bindung über 30-40 Jahre einhergehende Risiko muss dabei mitberücksichtigt werden.

Reduzierung der Bewirtschaftungskosten durch PiWis und Minimalschnitt im Spalier

Sowohl in Hinblick auf Kosteneinsparungspotenziale als auch auf Nachhaltigkeitsziele können pilzwiderstandsfähige Rebsorten (PiWis) eine Option für die Zukunft sein. Durch ihre Resistenzen kann die Anzahl der Pflanzenschutzmaßnahmen um 30 bis 50 % reduziert werden. Damit verringert sich zum einen der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in die Umwelt. Zum anderen reduzieren sich die Gesamtkosten für Pflanzenschutzmaßnahmen (Mittelkosten + Maschinen- und Personalkosten) um 40 - 70 %. Die größte Herausforderung ist noch die Vermarktung von PiWis, die als Cuvée und in der Direktvermarktung am erfolgversprechendsten sind. Mit entsprechenden Marketingmaßnahmen, die die Nachhaltigkeitsaspekte in den Vordergrund stellen, und ansprechenden Geschmacksprofilen, die moderne PiWis bieten, steigt auch die Akzeptanz bei den Konsumenten. Im Fassweinbereich sind leider aktuell noch starke Abschlüsse für PiWis üblich.

Minimalschnitt im Spalier ist eine weitere Möglichkeit die Produktionskosten im Weinberg deutlich zu senken. Durch die komplette Mechanisierung der Laubwandgestaltung und -pflege können die Bewirtschaftungskosten um 34 bis 46 % gesenkt werden. Allerdings erfordert Minimalschnitt im Spalier den uneingeschränkten Einsatz von Maschinen, v.a. auch für die Lese. Eine selektive Handlese sowie manuelle qualitätssteigernde Maßnahmen sind nicht möglich. Daher ist dieses Anbausystem insbesondere für Basisqualitäten geeignet. Ob die

Produktion von Basisqualitäten in von vornherein deutlich kostenintensiveren Steillagen ökonomisch sinnvoll ist, ist nicht unumstritten und hängt von den Vermarktungsmöglichkeiten der Betriebe ab.

Agri-Photovoltaik (Agri-PV) in Weinbausteillagen

Solaranlagen, die in landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgestellt werden und so zum einen eine zweite Nutzung der Flächen und zum anderen alternative Einkommensquellen ermöglichen, werden nun auch in ersten Weinbauflächen getestet. Sie bieten neben der Produktion von Elektrizität weitere Vorteile, wie den physischen Schutz der Reben vor übermäßiger Sonneneinstrahlung, Starkregenereignissen, Hagel oder Spätfrost. Außerdem reduzieren sie die Evaporation der Bodenfeuchtigkeit. Allerdings ist die Installation der speziellen Anlagen deutlich kostenintensiver, als für niedrig aufgeständerte Standard-PV-Anlagen. Um den Weinberg unverändert maschinell bearbeiten zu können, muss jede vierte Rebzeile für die Ständerkonstruktion entfernt werden.

Die Profitabilität ist abhängig von der tatsächlichen Sonneneinstrahlung und der Einspeisevergütung. Übersteigt die gesamte Produktion von Elektrizität in Deutschland den Bedarf, sind negative Einspeisevergütungen die Folge. Speicherlösungen, um den produzierten Strom zu einem späteren Zeitpunkt bei besseren Marktpreisen einzuspeisen, sind aktuell sehr teuer und noch nicht rentabel. Zukünftig kann die Investition in eine Agri-PV-Anlage sinnvoll sein, wenn damit der elektrifizierte Maschinenpark geladen werden und teure fossile Treibstoffe ersetzt werden können. Dies erfordert aber ein Laden tagsüber, wenn die Anlage Strom erzeugt.

Der Einfluss der Beschattung der Solarmodule auf Erntemenge und Qualität in unseren Breiten muss weiter erforscht werden. Die Bandbreite der Ertragschwankungen in bisher verfügbaren Studien ist groß und stark abhängig von den individuellen Gegebenheiten. Für Deutschland ist zu beachten, dass der Weinertrag einer Agri-PV-Anlage mindestens 66% der durchschnittlichen Referenzmenge vor Errichtung der Agri-PV-Anlage betragen muss, damit das Land weiter als Agrarland gilt. Erste Berechnungen für Deutschland deuten bisher darauf hin, dass dieses Ertragsniveau nur bei hoher Transparenz der PV-Module erreicht werden kann, die wiederum ihre Stromerzeugung stark beeinträchtigen.

In Steillagen mit Trockenmauern muss beachtet werden, dass durch die schräg stehenden Solarmodule Niederschläge ungleichmäßig verteilt auf dem Boden aufkommen. Dies kann zu einer Beschädigung und Instabilisierung der Mauersubstanz führen. Die Akzeptanz von Solaranlagen in Kulturlandschaften bei der Bevölkerung und ein entsprechender Einfluss auf die Attraktivität für den Tourismus ist ebenfalls ein Faktor, der einbezogen werden muss.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der wichtigste Faktor zur Steigerung der Profitabilität des Steillagenweinbaus in ausreichend hohen Marktpreisen liegt. Wenn es nicht gelingt, die Zahlungsbereitschaft auf ein Niveau zu bringen, das die Kosten der Produktion langfristig deckt, ist die Zukunft des Steillagenweinbaus ungewiss. Schon jetzt sind Tendenzen erkennbar, dass Weinbauflächen aus Steillagen, wo möglich und verfügbar, in Flachlagen verlagert werden – aus betriebswirtschaftlicher Sicht absolut nachvollziehbar. Die vorgestellten Maßnahmen können dazu geeignet sein, die Profitabilität zu verbessern. Ob aktuell unprofitable Flächen dadurch profitabel gemacht werden können, ist angesichts der hohen Investitionen für Querterrassen und Agri-PV und dem damit einhergehenden Risiko fraglich.